

Statuten

Kapitel

- I Name / Sitz und Zweck
des Verbandes**
- II Mitgliedschaft**
- III Organe**
- IV Verbandseinrichtung**
- V Finanzen**
- VI Schlussbestimmungen**

I. Name / Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name / Sitz

Der Schweizerische Berufsverband SBV TOA Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF ist der Fach- und Berufsverband der Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF in der Schweiz. Der Schweizerische Berufsverband SBV TOA Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SBV TOA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene können Regionalgruppen bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder einsetzen.

Art. 2 Zweck

Der SBV TOA bezweckt die berufliche Förderung der Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF und die allgemeine Wahrung der Interessen dieses Berufsstandes gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie anderen Verbänden und Organisationen. Der SBV TOA wahrt das Ansehen, die Rechte und Interessen der Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF im In- und Ausland. Er stellt eine praxis- und bedürfnisbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung sicher. Der SBV TOA fördert die Weiterentwicklung des Berufes. Er stellt für seine Mitglieder ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung und unterstützt und fördert sie in fachlichen Belangen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SBV TOA für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SBV TOA hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Juniormitglieder
4. Senioremitglieder
5. Kollektivmitglieder
6. Ehrenmitglieder

Mit Ausnahme der Kollektivmitglieder können nur natürliche Personen Mitglied des SBV TOA sein.

Art. 4 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Dipl. Fachfrau/-mann Operationstechnik HF oder über eine gleichwertig anerkannte Ausbildung im Operationsbereich. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglied ist jede am Verbandszweck interessierte natürliche Person, welche nicht über eine anerkannte Ausbildung als Dipl. Fachfrau/-mann Operationstechnik HF, oder über eine gleichwertige anerkannte Ausbildung im Operationssaal verfügt. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Studierende, welche eine anerkannte Ausbildung absolvieren. Nach Abschluss der Ausbildung erhält das Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitglieds. Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Firmen oder juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern wollen. Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Senioremitglieder

Jedes Senioremitglied verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Dipl. Fachfrau/-mann Operationstechnik HF oder über eine gleichwertig anerkannte Ausbildung im Operationsbereich und hat das AHV-Alter erreicht. Senioremitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den SBV TOA Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung des SBV TOA gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem SBV TOA vor dem ersten Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
- Bei Erlöschen der juristischen Person (Kollektivmitglieder)
- Durch Ausschluss
- Im Todesfall

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des SBV TOA verstösst. Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Zentralvorstand des SBV TOA. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand des SBV TOA die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem SBV TOA auszuschliessen.

Aus dem SBV TOA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des SBV TOA sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung beschlossen.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe des SBVTOA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Regionalgruppen
- d) Kontrollstelle

III. a) Generalversammlung

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBV TOA. Sie wird in der Regel von der Zentralpräsidentin* geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

Der Zentralvorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage vor der Generalversammlung per Post oder elektronisch an alle Mitglieder. Die detaillierten GV Unterlagen sind auf der Homepage für alle Mitglieder druckbereit einsehbar. Mitglieder welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 40 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich beim Zentralvorstand zu beantragen.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder 3 Mitglieder des Zentralvorstandes können unter Angabe der zu behandelten Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von 3 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen

1. Genehmigung des Leitbildes
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
3. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und des Zentralvorstandes
4. Genehmigung des Aktivitätenprogramms
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands, der Kommissionen usw.
7. Abnahme der Jahresrechnung
8. Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse
13. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden
14. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

III. b) Zentralvorstand

Art. 18 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des SBV TOA. Er setzt sich zusammen aus einer Präsidentin, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt ist und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt sind.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind ausgebildete Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF.

Der Vorstand kann mindestens zwei, höchstens 4 Beisitze mit vollem Stimmrecht einberufen, sollte der Zentralvorstand längerfristig nicht beschlussfähig sein.

Art. 19 Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Führung des SBV TOA
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten
6. Repräsentation des SBV TOA nach aussen
7. Behandlung der Anträge der Regionalgruppen
8. Genehmigung von Reglementen
9. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen
10. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufsspezifischen Fragen
11. Bestimmungen der Geschäftsstelle
12. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

Art. 20 Verfahren

Der Zentralvorstand tritt in der Regel 4 bis 6 Mal im Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzung einberufen. Beschlüsse im Zentralvorstand bedürfen des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht auf Anfrage der Vorsitzenden an der Sitzung des Zentralvorstandes teil. Das Sekretariat obliegt der Geschäftsstelle des SBV TOA.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBV TOA führen kollektiv zu zweien die Präsidentin des Zentralvorstandes mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Führung der Geschäftsstelle.

III. c) Regionalgruppen

Art. 22 Regionalgruppen

Aktivmitglieder gemäss Art. 4 der Statuten können sich dann zu einer Regionalgruppe zusammenschliessen, wenn sie die Interessen des Berufsverbandes SBV TOA in einer geografisch, sprachlich und kulturell anerkannten Region der Schweiz wahrnehmen und fördern. Die Regionalgruppen konstituieren sich selbst.

Art. 23 Kompetenzen

Der Zentralvorstand regelt die Pflichten, Kompetenzen und die Kommunikation zwischen diesen beiden Organen in einem separaten Reglement und überprüft dieses periodisch. Die finanzielle Entschädigung wird durch die Generalversammlung jährlich mit dem Budget festgelegt.

III. d) Kontrollstelle

Art. 27 Kontrollstelle

Die Generalversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle. Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung des SBV TOA. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

Art. 28 Datenschutz

Der SBV TOA bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für den Zweck des Berufsverbandes notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Der Zentralvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht ohne Gewährung eines Widerspruchsrechts an Dritte weitergeleitet werden.

Da die Aktivmitgliedschaft im Verband Voraussetzung für die Teilnahme in den Regionalgruppen ist, wird der Austausch der gesammelten Personendaten zwischen dem Zentralvorstand und seinen Regionalgruppen gestattet, wenn er notwendig und geeignet ist, um die Verbandsinteressen wahrzunehmen.

Der Zentralvorstand erlässt unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung ein Reglement.

IV. Verbandseinrichtung

Art. 29 Geschäftsstelle

Der SBV TOA verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der zuständigen Geschäftsführerin geführt. Diese garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SBV TOA sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder.

Art. 30 Kommissionen

Der Zentralvorstand kann für die Bearbeitung von besonderen Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder ernennen. Er hat für die Kommissionsarbeit einen Auftrag und ein Pflichtenheft zu erstellen. Die Kommissionen erstatten regelmässig Bericht über ihre Arbeit zuhanden des Zentralvorstands (mind. 1 Mal pro Jahr).

Art. 31 Fach- und Verbandszeitschrift

Der SBV TOA gibt eine Fach- und Verbandszeitung heraus, welche auch offizielles Publikationsorgan ist.

V. Finanzen

Art. 32 Finanzen / Haftung

Der SBV TOA beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Für Verbindlichkeiten des SBV TOA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 33 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Verbandes beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Das Verbandsvermögen wird im Falle der Auflösung für die Dauer von 5 Jahren dem Verbandsjuristen zum Zweck der Einfrierung übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren ein Verein oder Verband der gleichen Berufsgruppe mit ähnlicher Zielsetzung gegründet, so fliesst das Vermögen in dessen Kasse. Andernfalls wird das Vermögen für einen vom Verbandsjuristen zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck verwendet.

Art. 35 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 36 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des SBV TOA vom 11. März 2016 in Interlaken genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2013.

Schweizerischer Berufsverband SBVTOA
Dipl. Fachfrauen/-männer Operationstechnik HF



Anne-Sophie Bétrisey
Präsidentin